Das westpreußische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus Dr. Baenitz, Graudenz.



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Das westpreußische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich **1,00 M.**, mit Bestellgeld **1,12 M.**
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im **Anzeigenteil** kostet die viergespaltene Petitzeile **20 Pf.**,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften **10 Pf.**
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Nr. 5. Graudenz, Sonnabend, den 8. Mai. 1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Verpflichtung zur Leistung der Handwerkskammerbeiträge.

Zahlreich bei uns eingehende Gesuche, in welchen um Befreiung von der Zahlung der Handwerkskammerbeiträge mit Rücksicht auf die schwierigen, gegenwärtigen Verhältnisse gebeten wird, gaben uns Veranlassung zu dieser Frage das Wort zu nehmen.

Es herrscht in Handwerkskreisen offenbar die irrige Ansicht vor, als ob wir in der Lage wären, einzelnen Handwerksbetrieben die Beiträge zu erlassen oder diese unter bestimmten Voraussetzungen niederzuschlagen. Dem ist nicht so. **Die Verpflichtung des einzelnen Handwerksbetriebes zur Zahlung der Kammerbeiträge besteht gegenüber der Gemeinde,** während die **Gemeinde** als Körperschaft **der Handwerkskammer zur Zahlung der auf ihren Bezirk entfallenden Beiträge im ganzen verpflichtet ist** (§103 l der Reichs-Gewerbe-Ordnung). **Der einzelne Handwerksbetrieb kommt also als zahlungspflichtig der Kammer gegenüber nicht in Frage.** Wir erhalten am 1. Juli eines jeden Jahres eine Nachweisung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Handwerksbetriebe und stellen an der Hand dieser Angaben aufgrund der Umlageberechnung die Summe der Beiträge, die die Gemeinde an uns abzuführen hat, fest. Der § 103 l der Reichs-Gewerbe-Ordnung räumt nun weiterhin der **Gemeinde das Recht ein,** von dem wohl alle Gemeinden Gebrauch gemacht haben, **die Beiträge auf ihre einzelnen Hankwerksbetriebe zu verteilen.** Dabei ist ihr aber durch Ziffer 122 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung hinreichend Spielraum gelassen, um aus Billigkeitsgründen auf einzelne Betriebe besondere Rücksicht zu nehmen. Sie kann zwar nicht von den ein für allemal vom Herrn Regierungspräsidenten festgesetzten Sätzen abweichen, aber sie ist befugt die weniger leistungsfähigen Handwerker von der Beitragszahlung freizulassen. **Gesuche um Erlaß der Handwerkskammerbeiträge** sind also stets an die **zuständige Gemeindeverwaltung** zu richten und ausführlich mit Rücksicht auf mißliche, wirtschaftliche Verhältnisse zu begründen.

Ferner scheint Unklarheit hinsichtlich des Maßstabes zu bestehen, der der Umlage der Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe zugrunde gelegt wird. Als Maßstab für die Erhebung der Beiträge ist der Standpunkt am **1. Juli des der Veranlagung vorausgehenden Jahres** vom Herrn Regierungspräsidenten festgesetzt worden, d. h es werden die Betriebe, Meister, Gesellen, Lehrlinge so herangezogen, wie sie am 1. Juli gemeldet worden sind ohne Rücksicht auf eine spätere Verschiebung der zahlenmäßigen Verhältnisse durch Zu- oder Abwanderung. Beitragspflichtig sind nur die selbständigen Handwerksbetriebe, d. h. alle diejenigen Handwerker, die für die Allgemeinheit, für einen Kundenkreis arbeiten und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber stehen, also jedenfalls nicht die im § 87,24 bezeichneten Personen wie Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker. Häufig erheben jetzt **Gutsvorsteher** gegen die Zahlung der Kammerbeiträge den Einwand, in ihrem **Gutsbezirke** seien nur (unselbständige) Gutshandwerker ansässig, und bitten um Niederschlagung der Beiträge oder Rückzahlung der schon gezahlten Gelder. Demgegenüber ist nochmals darauf hinzuweisen, daß alle am 1. Juli vorhandenen Betriebe, Gesellen und Lehrlinge gezählt werden. Als vorhanden werden natürlich alle angenommen, die von dem betreffenden Guts- (Gemeinde-) vorsteher als beitragspflichtig gemeldet worden sind. Es liegt also nur an der unrichtigen Meldung der Gutsvorsteher selbst, wenn an sich nicht beitragspflichtige Betriebe herangezogen werden. Solange nicht in einem solchen Falle der Nachweis geführt

wird, daß die Meldungen der Betriebe am 1. Juli unrichtig bewirkt worden sind, bleiben diese maßgebend und sind die Beiträge fortzuzahlen. Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß im Kriegsjahre 1914 eine Nachweisung der Betriebe nicht erfolgt ist. Mittels Verfügung vom 26. Januar 1915 hat der Herr Regierungspräsident bestimmt, **daß auch für das Jahr 1915 hinsichtlich der Heranziehung zu den Kammerbeiträgen der Standpunkt des 1. Juli 1913 maßgebend sein soll.** Für die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden ist die Aufsichtsbehörde der Kammer d. i die Königliche Regierung in Marienwerder zuständig. Beschwerden von Gemeinden bezw. Gutsvorstehern gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sind also dorthin zu richten.

Gesellenprüfungen.

Die Gesellenprüfungen finden bekanntlich in der ersten Hälfte des ersten Vierteljahresmonats statt, also in der Zeit vom 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli, 1. bis 15. Oktober. Regelmäßig gegen Ende des letzten Vierteljahresmonats erscheint in unserem amtlichen Organ eine fettgedruckte Bekanntmachung, in der nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. des kommenden Monats stattfinden und daß bis spätestens 23. des vorhergehenden Monats die zu prüfenden Lehrlinge beim zuständigen Abteilungsvorsitzenden anzumelden sind. Zu unserem Leidwesen haben wir wiederum feststellen müssen, daß es eine ganze Reihe von Meistern und sogar Innungen gibt, die entweder unsere Bekanntmachung garnicht lesen oder zum mindesten nicht beachten. Viele Lehrlinge werden so spät zur Prüfung angemeldet, daß sie überhaupt nicht mehr zum bestimmten Termin geprüft werden können. Ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Nachlässigkeit unser Geschäftsgang erschwert und verzögert wird, werden auch die Lehrlinge in ihrem Fortkommen geschädigt; denn diese junge Leute müssen nun bis zum nächsten Prüfungstermin, d. i. ein ganzes Vierteljahr warten, um ein Gesellenzeugnis zu erhalten. Sie verlieren also unnötige Zeit, Zeit aber ist Geld, wie wohl jeder Handwerker sehr gut wissen wird. In einigen Fällen ist sogar anzunehmen oder uns bestimmt mitgeteilt worden, daß Lehrherrn ihre Lehrlinge absichtlich nicht zur Gesellenprüfung anhalten, um sich möglichst lange deren Arbeitskräfte billig zunutze zu machen. Ein solches böswilliges Verhalten kann nicht schwer genug getadelt werden und ist durchaus vom Standpunkt eines rechtlich denkenden Meisters verwerflich; aber auch derjenige Meister, der seinen Lehrling aus Nachlässigkeit zu spät anhält, sich der Gesellenprüfung zu unterwerfen, zeigt nicht den guten Willen, für das Fortkommen seines Lehrlings nach Möglichkeit zu sorgen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir in Zukunft gegen Lehrherrn, die aus Nachlässigkeit oder gar in eigennütziger Absicht für die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung nicht sorgen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen werden. Im § 131 c der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 24 II der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens wird ausdrücklich dem Lehrherrn die Pflicht auferlegt, den Lehrling zur Gesellenprüfung anzuhalten und für die rechtzeitige Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuß zu sorgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen können wir auf Grund von § 27 der genannten Lehrlingsvorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark ahnden und werden auch von diesem Recht Gebrauch machen, wenn uns Fälle bekannt werden, in denen Lehrherren ihre Pflichten gegen ihre Lehrlinge in der gerügten Weise vernachlässigen. Außerdem weisen wir darauf hin, daß in sehr vielen Fällen der Lehrherr sich gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings noch besonders dazu verpflichtet hat, für eine rechtzeitige Ablegung der Gesellenprüfung zu sorgen. Wenn nun infolge verspäteter Anmeldung der Lehrling nicht mehr zur ordentlichen Prüfung zugelassen wird und auf seinen Antrag außerterminlich geprüft werden muß, so hat er selbst die Kosten der Prüfung zu tragen, ist aber in einem solchen Falle berechtigt, Ersatz der über die gewöhnliche Prüfungsgebühr von 6 Mark hinausgehenden Kosten von seinem Meister zu verlangen. Im Falle einer Klage wegen Schadenersatzes vor den ordentlichen Gerichten würde der Lehrling bezw. dessen gesetzlicher Vertreter zweifellos mit seinen Ansprüchen durchdringen. Wenn der Lehrling gegen den Willen und ungeachtet der Ermahnungen seines Meisters sich nicht zur Prüfung meldet, trifft Letzteren selbstredend keine Schuld, und er ist weder straffällig noch schadenersatzpflichtig. Ganz besonders müssen sich diejenigen Meister um die rechtzeitige Anmeldung ihrer Lehrlinge kümmern, die keiner Innung oder einer solchen, die das Gesellenprüfungsrecht nicht hat, angehören, und die daher ihre Lehrlinge zunächst bei der Handwerkskammer zur Prüfung anmelden müssen; denn man kann in diesem Falle von dem jungen Lehrling nicht verlangen, daß er weiß, wie er sich zu verhalten oder wohin er sich zu wenden hat. Wir richten an alle Meister, die Lehrlinge halten, die dringende Bitte, diese Ausführungen aufmerksam zu lesen und im Interesse der ihnen anvertrauten Lehrlinge sorgfältig zu beachten.

Ratschläge für die Kriegszeit.

Feinde ringsum! Das deutsche Volk ringt zu Wasser und zu Lande den Kampf um sein Dasein. Unser Heer steht in Waffen gegen die halbe Welt. Unsägliche Opfer werden von unseren Kriegern im blutigen Kampfe verlangt. Um ihnen den Siegespreis zu entreißen, will England das deutsche Volk durch Hunger niederringen. Die feige Waffe hebt sich gegen Weib und Kind.

Der Schlag soll wirkungslos sein, nicht mutlos soll man uns finden. Unsere Nahrungsversorgung ist gesichert, wenn die schwere Stunde uns bereit sieht zu vernünftiger Lebenshaltung und zur Preisgabe von Luxus und Verschwendung. Nicht Entbehrungen werden gefordert, sondern nur eine Lebensweise die dem Ernst der Lage entspricht und weit entfernt die Gesundheit zu schädigen, vielmehr eine Quelle körperlicher und sittlicher Kraft ist. Keiner darf hier versagen. Unser Heer soll an uns Mitkämpfer und Opferwillige finden, die in der Heimat und mit ihren schwachen Kräften mitringen um den Lorbeer des Sieges.

Die uns gestellte Aufgabe ist eine doppelte. Wir müssen die Nahrungsmittel wählen, die uns das eigene Land reichlich liefert, und wir müssen die Vergeudung vermeiden, die nur zu sehr bei uns eingerissen ist. Beides bedeutet eine Rückkehr zur einfachen Vätersitte.

1. Fleisch und Fische.

Wo der Fleischgenuß in den letzten Jahren übermäßig gestiegen ist, führe man ihn auf ein bescheidenes Maß zurück. Wurst- und Fleischaufschnitt zum Frühstück können sehr wohl in Wegfall kommen, ebenso der jetzt durchweg zu reichliche Genuß von Fleisch zum Abendessen. Sogar der völlige Verzicht auf Fleisch

an einzelnen Tagen schädigt die Gesundheit nicht. Fische sind ein vortreffliches Nahrungsmittel. Das Fleisch kann auch durch andere Speisen sehr wohl ersetzt werden, vor allem durch Käse, Milch, saure Milch und gehaltvolle Mehlspeisen. Wenn man Fleisch oder Fisch ißt, soll man sorglich damit umgehen. Abfälle und Reste, die heute vielfach als wertlos weggeworfen werden, liefern gute Suppen und Saucen und andere Gerichte.

2. Fett.

Der Genuß von Schmalz, Speck, Kunstbutter und anderem Fett, besonders auch von Butter und Rahm (Sahne) wird in einzelnen Landesteilen, wo man kein Brot ohne Fettaufstrich genießt, stark übertrieben. Ein zu reichlicher Fettgenuß ist gesundheitsschädlich, da er die Verdauung beschwert, außerdem ist das Fett ein unverhältnismäßig teures Nahrungsmittel. Der Verbrauch von Fett in der Küche läßt sich einschränken. Als Zutat zum Brot läßt sich das Fett durch andere Stoffe ersetzen, besonders durch Obst, Obstmus, Marmelade. Die Fettreste soll man nicht verkommen lassen, man kann sie durch Ausbraten oder Reinigen (Durchkochen) wieder verwendbar machen.

3. Milch und Käse.

Die Milch soll reichliche Verwendung finden. Auch saure Milch und Buttermilch sind ausgezeichnete Nahrungsmittel. Alle Arten der Milch lassen sich auch zu Suppen und Mehlspeisen verwenden. Hierzu eignet sich auch die abgerahmte Milch (Magermilch), deren Verwendung sich bei billigem Preise empfiehlt. Die mannigfachen aus der Milch hergestellten Käsesorten, besonders auch Quarkkäse, sind bekömmliche und nahrhafte Speisen. Milch und Käse sind ein vortrefflicher Ersatz für Fleisch und Eier. Wo die Milcherzeugung zurückgegangen ist, schränke man den Butterverbrauch ein, damit möglichst wenig Milch dem unmittelbaren Verbrauch entzogen wird.

4. Brot- und Mehlspeisen.

Als tägliches Brot soll man die hauptsächlich aus Roggenmehl hergestellten Arten bevorzugen. Die Sitte vieler Landesteile, als Frühstück und Abendbrot Grützen, Mehlsuppen und andere Suppen mit Zusätzen zu genießen, verdient Nachahmung. Man bereite auch viele Mehlspeisen auf süddeutsche Art. Altes Brot ist ebenso nahrhaft wie frisches. Ausschließlicher Genuß frischen Gebäcks führt zur Brotvergeudung. Brotreste lassen vielfache Verwertung in der Küche zu. Man soll sie trocken aufbewahren, damit sie nicht verschimmeln und ungenießbar werden

5. Kartoffeln.

Die Kartoffel soll im Haushalt eine ausgedehnte Verwendung finden, denn sie läßt sich zu mannigfachen und wohlschmeckenden Speisen verarbeiten. Sie kann mit vielen Gemüsen sowie auch mit Obst zusammengekocht werden. Man koche im allgemeinen die Kartoffeln mit der Schale, denn durch das vorherige Schälen geht ungefähr ein Zehntel unnütz verloren. Erfordert die Zubereitung eines Kartoffelgerichtes das Schälen, so soll man sich des Sparmessers (Kartoffelschälers) bedienen.

6. Gemüse.

Ein gut zubereitetes Gemüse ist ein wertvoller Bestandteil des Mittagessens. Das Gemüse ermöglicht viel Abwechslung in der Kost. Bei der Zubereitung spare man an Fett. Auch Gemüseabfälle verdienen eine sorgfältige Verwertung.

7. Zucker und süße Speisen.

Zucker kann man in ausgiebiger Weise im Haushalt verwenden. Er hat einen hohen Nährwert. Während er in früheren Zeiten nur den Bemittelten zugänglich war und deshalb mehr als Genußmittel betrachtet wurde, kann er heute bei billigem Preise geradezu als Volksnahrungsmittel dienen. Mit reichlich Zucker eingekochtes Obst, Obstmus usw. ersetzen auf dem Brot die Butter. Süße Mehlspeisen, namentlich mit Obstbeilagen, sind keine bloße Leckereien. Sie können recht wohl dann und wann das Hauptgericht der Mittags- oder Abendmahlzeit sein.

8. Getränke.

Die besten und gesündesten Getränke sind Wasser und Milch. Kaffee und Tee schaden bei mäßigem Genuß nicht, haben aber einen Nährwert nur in dem Zusatz von Zucker und Milch. Im Genuß geistiger Getränke halte man Maß. Namentlich Brantwein ist geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

9. Gestaltung der Mahlzeiten.

Abwechslung in der Kost ist für die Gesundheit von großer Bedeutung, weil der Körper durch sie am ehesten die sämtlichen notwendigen Nährstoffe erhält und außerdem die Eßlust angeregt wird. Die Kriegszeit ist kein Hindernis, die Kost ebenso abwechslungsreich zu gestalten wie bisher. Man muß nur die Möglichkeit verschiedenartiger Zubereitung der einzelnen Nahrungsmittel richtig ausnutzen.

10. Zubereitung der Speisen.

Bei der Zubereitung der Speisen kann man sich mit großem Vorteil des Selbstkochers (der Kochkiste) bedienen. Hierbei wird Brennmaterial gespart und außerdem denjenigen Hausfrauen eine gute Zubereitung der Speisen ermöglicht, die durch ihren Beruf den größten Teil des Tages dem Hause entzogen sind. Der Selbstkocher hat auch den Vorteil, daß draußen arbeitende Personen jederzeit warmes Essen vorfinden. Einen solchen Selbstkocher kann man sich mit Leichtigkeit und ohne nennenswerte Kosten selbst herstellen.

Das **Kriegskochbuch**, herausgegeben von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, bearbeitet von **Hedwig Heyl**, ist durch Vermittlung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen unentgeltlich zu beziehen.

Anträge sind an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen zu richten.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Korpsbezirk des XVII. Armeekorps folgendes angeordnet:

Die Anwerbung von im Korpsbezirke des XVII. Armeekorps befindlichen Arbeitern jeder Art, Vorarbeitern, Motorführern, Werkmeistern und **Handwerksgesellen**, um sie außerhalb der Provinz Westpreußen zu beschäftigen, wird **verboten. Verboten wird insbesondere die Anwerbung durch Mittelspersonen und Zeitungsanzeigen.**

Zuwiderhandlungen sind gemäß § 9 b des Preuß. Ges. über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbar, wenn die anderen Gesetze nicht eine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Ausnahmen sind zulässig. Sie bedürfen aber der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der zuständigen Regierungspräsidenten.

Für die Befehlsbereiche der Festungen Danzig, Graudenz und Thorn ergehen gleichartige Bekanntmachungen.

Der stellvertretende Kommandierende
General des XVII. Armeekorps
gez. Unterschrift.

Aufruf!

Zum Zwecke **der Vorbereitung für den Kriegsdienst** ist im November vorigen Jahres auch in Graudenz eine **Jungkompagnie (Jungwehr)** auf Anordnung der Königl. Preuß. Ministerien des Krieges, des Kultus und des Innern errichtet worden. Um den Zweck dieser vaterländischen Einrichtung aber auch ganz zu erreichen, ist es dringend erforderlich, daß möglichst ausnahmslos **alle jungen nicht gestellungspflichtigen Leute im Alter von 16 bis 20 Jahren** der Jungkompagnie freiwillig beitreten, um auf diese Weise mitzuarbeiten an dem großen und segensreichen Werke gänzlicher Befreiung von den Einfällen, Verwüstungen u. Schandtaten unserer tückischen Nachbaren. Auch die noch nicht heerespflichtige Jugend hat im Kriege hohe nationale Aufgaben, die zu lösen sie als **Ehrenpflicht** betrachten muß. Dem Wohle des Vaterlandes gilt jetzt auch ihr ganzes Tun und Handeln.

Alle Handwerksmeister und selbständigen Handwerker forden wir daher auf, ihre Lehrlinge, Gesellen und Arbeiter vom 16. bis 20. Lebensjahre zum Beitritt zur Jugendkompagnie und zur regelmäßigen Teilnahme an deren Übungen eindringlichst anzuhalten.

Arbeitszeit geht den Arbeitgebern hierdurch nicht verloren, da die Übungen nur des Sonntags und nach Feierabend stattfinden. **Jeder Meister möge eine Ehre darin erblicken, möglichst sämtliche Arbeitskräfte des fraglichen Alters dem Vaterlande zum vorbereitenden freiwilligen Kriegsdienst zuzuführen.** Auch den bei der Musterung einstweilen Zurückgestellten, noch nicht eingezogenen Landsturmpflichtigen im Alter von über 20 Jahren kann der Eintritt in die Jungwehr zwecks militärischer Vorbereitung nicht warm genug empfohlen werden.

Graudenz, den 8. Mai 1915.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Bestandene Prüfung.

Vor der zuständigen Prüfungskommission der Handwerkskammer haben die **Meisterprüfung** bestanden:

Im **Bäckergewerbe Anton Golembiewski**, Schönsee am 26. 3. 1915.

Rudolf Westphal, Laskowitz, Kreis Schwetz am 27. 4. 1915.

Im **Müllergewerbe Karl Hüske**, Stalunermühle am 21. 3. 1915.

Im **Sattlergewerbe Paul Strehlau**, Strasburg am 20. 3. 1915.

Die Genannten sind hierdurch zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem betr. Handwerk und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem berechtigt.

Bücherschau.

Buchführung und Gesetzeskunde für die im Handwerk tätigen Frauen und Mädchen, von J. Freter und W. Ortlieb, Verlag von Dr. Max Gehlen in Leipzig. 1914.

Dieses für alle Handwerkerinnen und alle Frauen und Mädchen, welche sich einen Handwerkszweig zum Beruf erwählt haben, wichtige Werk enthält in leicht faßlicher und verständlicher Form in dem **ersten** (allgemeinen) **Teil** die **Theorie** der einfachen gewerblichen und der amerikanischen Buchführung, Steuererklärung, Kalkulation, Wechsellehre, Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, der Reichsversicherungsordnung, des Genossenschaftsgesetzes, des Mahn- und Klageverfahrens, der Forderungsverjährung, des Kinderschutzgesetzes, Muster zur Anmeldung zur Meisterprüfung u. dergl. mehr. **Der zweite (besondere) Teil** führt die **praktische** Buchführung und Kalkulation in 3 verschiedenen Ausgaben vor Augen. Je eine Ausgabe ist für die Schneiderinnen und je eine für die Putzmacherinnen und Friseusen bestimmt. Der praktischen Buchführung liegen nach diesen 3 Berufen getrennte Geschäftsvorfälle zu Grunde.

Allen interessierten Kreisen kann das Werk aufs wärmste empfohlen werden.

Teil 1 und 2 zusammen, in Leinwand gebunden kostet 2,80 Mk. Der zweite Teil ist auch für jeden der genannten 3 Frauenberufe einzeln käuflich zum Preise von 80 Pfg. Die Geschäftsvorfälle sind für je 20 Pfg. erhältlich.

Handwerker Westpreußens vereinigt Euch zu Lieferungsverbänden, namentlich Ihr aus dem Bau- und Möbelgewerbe. Die Zukunft bringt Euch dann lohnende Arbeiten. Wendet Euch deswegen an die Handwerkskammer in Graudenz um Auskunft.

Handwerker, werbet für Euer Blatt.

Wir empfehlen die Spalten dieser Seite zu Veröffentlichungen aller Art und verweisen auf die auf dem Titel abgedruckten Bedingungen.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.